

Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung 2021

Gesamtübersicht

Inhalt

1) Beschluss zum Antrag des Politischen Runden Tisches der Frauen/ Geschlechtergerechtigkeit Magdeburg und des Vorstandes des Landesfrauenrates Sachsen- Anhalt e.V. „Öffentlichkeitsarbeit zu den UN-Konventionen“	3
2) Beschluss zum Antrag der LAG der Frauenhäuser Sachsen-Anhalt „Personalstellen für Hauswirtschafts- und Gebäudemanagement in den Frauenschutzhäusern einrichten“	4
3) Beschluss zum Antrag des Frauenpolitischen Runden Tisches in der Stadt Halle (Saale) „Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in höchster Priorität“	6
4) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Besetzung und Weisungsunabhängigkeit der Landesbeauftragten für Frauen-und Gleichstellungspolitik Sachsen-Anhalt“	8
5) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Schulgeldfreie Ausbildung in Gesundheits- und Erziehungsberufen“	9
6) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Kostenfreie Hygieneprodukte“	10
7) Beschluss zum Antrag Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland (auf Beschluss der Frauenvollversammlung der EKM) „Verbesserung der Geburtshilfe durch Errichtung eines nationalen Geburtshilfegipfels“	11
8) Beschluss zum Antrag des Vorstandes Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. „Gleichstellung voranbringen“	13

**1) Beschluss zum Antrag des Politischen Runden Tisches der Frauen/
Geschlechtergerechtigkeit Magdeburg und des Vorstandes des Landesfrauenrates
Sachsen-Anhalt e.V. „Öffentlichkeitsarbeit zu den UN-Konventionen“**

In Ergänzung des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. aus dem Jahr 2020 „Informationen über den Stand der jeweiligen Prüf-Verfahren der UN-Fachausschüsse“ beschließt die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V., dass die Landesregierung gebeten wird rechtzeitig aktuelle Informationen in geeigneter Form über den Stand der jeweiligen Prüf-Verfahren der UN-Fachausschüsse in Genf zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, der Behindertenrechtskonvention auch die Kinderrechtskonvention und die Istanbul-Konvention zu veröffentlichen.

Der Vorstand des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. unterstützt einen entsprechenden Austausch mit den Mitgliedsverbänden zu den veröffentlichten Berichten und betreibt entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zum Austausch mit den Verbänden.

Begründung:

Die o.g. Völkerrechts- Dokumente sind mit Unterzeichnung der jeweiligen Konventionen Teil des deutschen Rechts, d.h. Bundesrecht und einklagbar geworden.

Mit der Unterzeichnung durch den Staat besteht somit die Verpflichtung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, jede Völkerrechtskonvention umfassend zu veröffentlichen und Maßnahmen zur Partizipation auf allen Ebenen zu gewährleisten.

In Sachsen-Anhalt fehlt aber die umfassende Veröffentlichung zu diesen Menschenrechtsverträgen bzw. Staatenprüfverfahren und entsprechende zeitnahe Informationen an die Zivilgesellschaft.

Auf Grund der umfassenden – durch vielfältige Studien belegten - Benachteiligungen von Frauen und Mädchen und anderer Betroffenen - und um Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit einleiten zu können, ist die umfassende Veröffentlichung aller Dokumente – auch digital – dringend erforderlich.

Gerade in der jetzigen politischen Situation in Sachsen-Anhalt und den exorbitant gestiegenen und massiven Angriffen auf frauen- und gleichstellungspolitisch aktive Menschen ist die Auseinandersetzung und Einforderung der Einhaltung bestehenden Rechtes aus unserer Sicht dringend notwendig. Dazu eignen sich im Besonderen die genannten völkerrechtlichen Materialien.

Wir halten es daher für notwendig, dass die Landesregierung die o.g. Dokumente auf den Seiten der Ministerien veröffentlicht.

2) Beschluss zum Antrag der LAG der Frauenhäuser Sachsen-Anhalt „Personalstellen für Hauswirtschafts- und Gebäudemanagement in den Frauenschutzhäusern einrichten“

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. wird gebeten, die LAG der Frauenhäuser Sachsen-Anhalt dabei zu unterstützen, die Entscheidungsträger in der Politik von der Notwendigkeit zur Einrichtung entsprechender Personalstellen für Hauswirtschafts- und Gebäudemanagement in den Frauenschutzhäusern sowie deren Finanzierung zu überzeugen.

Begründung:

Um die Frauenhausarbeit langfristig zu sichern und das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen- und Kinder auszubauen, ist es dringend notwendig, dass die Politik auf ein Problem aufmerksam gemacht wird, welches die inhaltliche, d. h. insbesondere die sozialpädagogische Arbeit mit den betroffenen Frauen und ihren Kindern, stark beeinträchtigt. Es geht dabei um den Bereich des Hauswirtschafts- und Gebäudemanagements.

Die Tätigkeiten in diesem Bereich werden derzeit in der Regel ausschließlich von den Sozialpädagoginnen geleistet. In den letzten Jahren haben diese Arbeiten durch einen erhöhten Unterstützungsbedarf der anwachsenden Anzahl von Klientinnen mit Multiproblemlagen, interkulturellen Konflikten deutlich an Umfang zugenommen. Die geforderte Qualität der Hygienestandards ist nur schwer einzuhalten. Die für diese Tätigkeiten aufgewendete Zeit fehlt bei der Beratung, Begleitung und Unterstützung der betroffenen Frauen und deren Kindern. Aktuell werden für ein Frauenschutzhaus mit vier Zimmern 2 VzÄ und für ein Haus mit acht Zimmern 2,5 VzÄ gefördert. Das sind ausschließlich Stellen, die einen sozialpädagogischen Hochschulabschluss erfordern.

Die Mitarbeiterinnen haben dabei folgende sozialpädagogische Aufgaben:

1. psychosoziale und sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung während und nach einem Frauenhausaufenthalt;
2. psychosoziale Beratung und Unterstützung für betroffene Frauen und Kinder ohne Frauenhausaufenthalt;
3. Betreuung und Hilfe für die Kinder in den Frauenschutzhäusern;
4. Vermittlung und Unterstützung von Frauen und ggf. deren Kindern in Kooperation mit weiteren Helfer*innen von Institutionen im Netzwerk;
5. Fallbezogene Kooperation und Vernetzung;
6. Vernetzung und Gremienarbeit;
7. Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit;
8. Qualitätsentwicklung in Kooperation mit den Zuwendungsgebern;
9. Bereitschaftsdienst an 7 Tagen 24 Stunden und Krisenintervention;
10. Verwaltungsaufgaben, Statistik, Dokumentation, Rechnungsstellung;

Um angemessene äußere Bedingungen für Wohnen, Beratung und Begleitung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, sind außerdem

11. umfangreiche Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich, zu leisten. Diese Aufgaben sind dem Grunde nach nicht der Sozialarbeit zuzuordnen. Sie wurden und werden jedoch seit Jahren zusätzlich von den Sozialpädagoginnen geleistet.

Beiliegende Übersicht zeigt ausführlichere Erläuterungen, um welche Tätigkeiten es sich im Einzelnen handelt und welche Aufgaben auch die Bewohnerinnen selbst in diesem Zusammenhang haben.

Um den Erfolg der sozialpädagogischen Arbeit auch in Zukunft zu sichern, macht es sich unbedingt erforderlich, dass dafür die gesamte Arbeitszeit der Sozialpädagoginnen aufgewendet werden kann.

3) Beschluss zum Antrag des Frauenpolitischen Runden Tisches in der Stadt Halle (Saale) „Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in höchster Priorität“

Die Delegiertenversammlung möge beschließen: Der Landesfrauenrat wird beauftragt, sich mit den Landesfrauenräten der Bundesländer zu verständigen für eine gemeinsame Forderung an die Bundesregierung (Bundestag, Familienministerium, Justizministerium, Bildungsministerium) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in höchster Priorität.

Begründung:

In Deutschland ist das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt am 01.02.2018 in Kraft getreten.

Auf dieser Grundlage ist die Bundesregierung verpflichtet, das Gesetz unverzüglich auf allen Ebenen umzusetzen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und zu verhindern, den Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten.

Wir stellen fest, dass die Bundesregierung ebenso die Länder und Kommunen der Verpflichtung zur Umsetzung des Gesetzes nicht in ausreichender Weise nachkommen.

Die punktuell verfügbaren Maßnahmen in einigen Bereichen, wie z.B. die Kostenübernahme von Dolmetschertätigkeiten und die Bereitstellung von Geldern für Umbauten zur Barrierefreiheit einzelner Frauenhäuser, sind zwar anerkennenswert, dennoch völlig unzureichend.

Nach Artikel 7 der Istanbul-Konvention ist der Schwerpunkt nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern auf eine Gesamtstrategie zu setzen. Das ist jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt absolut nicht erkennbar.

Geforderte Maßnahmen wie z.B. nach Art. 8:

- angemessene u. personelle Mittel,
- die Bereitstellung notwendiger Hilfen nach Art. 20, 22,
- die Gewährleistung der Aufnahme aller Schutzsuchenden u. deren Kinder / Art. 23,
- eine kostenfreie Unterbringung für die von Gewalt Betroffenen u. deren Kinder / Art. 20,
- die Gewährleistung des Schutzes vor Zwangsheirat / Art. 32, 37,
- vor Genitalverstümmelung / Art. 38,
- vor sexueller Gewalt u. Vergewaltigung / Art. 36, 40, und vor Gewalt u. Diskriminierung / Art. 60, 12, finden nur minimal bis gar keine Anwendung.

Der Art. 59 (1) wurde bisher nicht zurückgenommen, so dass für die betroffenen Frauen kein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

Auch im Sorge – u. Umgangsrecht (31, 56) sind uns keine flächendeckenden Maßnahmen der Umsetzung bekannt. Nach wie vor werden so manche Entscheidungen bzw. richterliche Urteile gefällt, die eher die Rechte des Täters in den Focus stellen und weniger den Schutz des Opfers und das Wohl betroffener Kinder im Blick haben.

Hier müssen endlich verpflichtende und regelmäßige Fort-u. Weiterbildungen für Richter, Richterinnen, Jugendamtsmitarbeiterinnen u. -mitarbeiter sowie für das gesamte am Klärungsprozess beteiligten Fachpersonal durchgeführt werden. Zeitlich und örtlich begrenzte Angebote bzw. Pilotprojekte sind absolut nicht ausreichend.

Ein Schwerpunkt der IK liegt in der Prävention. Hier fehlt es nach unserer Kenntnis im Bereich der Bildung an Fort- u. Weiterbildungen für Lehrpersonal, auch in den Unterrichtsplänen der Schulen finden Themen wie Gewalt, Gewaltprävention, Geschlechtergerechtigkeit u.ä. keinerlei Berücksichtigung (Art. 14,15).

Die Gewalt an Frauen und Kindern hat im letzten Jahr deutlich zugenommen, das belegen die statistischen Angaben der Interventions- und Beratungsstellen.

Besonders erschreckend sind die Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern.

Auch die Anzahl der Femizide ist angestiegen. Hier gibt es jedoch unterschiedliche Zahlenangaben, da eine statistische Erhebung nach bundeseinheitlichen Parametern immer noch nicht vorhanden ist, ebenso die zentrale Monitoring –Stelle zur Überwachung der Umsetzung (Art. 10, 11).

Der 2018 vom Bundesfamilienministerium eingerichtete Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ kam am 27. Mai dieses Jahres zu dem Ergebnis,

- dass Schutz u. Unterstützung in Frauenhäusern in allen Regionen Deutschlands gleichermaßen gesichert sein muss
- dass für den Zugang zu Schutz u. Beratung geschlechtsspezifischer u. häuslicher Gewalt eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen ist
- dass es einen einheitlichen Rahmen für die Finanzierung der Arbeit von Frauenhäusern u. ambulanten Hilfsangeboten geben muss.

Für diese Erkenntnisse, die längst vorher bekannt waren und von Initiativen der Frauenhäuser u. Beratungsstellen immer wieder thematisiert worden sind, haben die Beteiligten des Runden Tisches drei Jahre benötigt.

Des Weiteren sollen die genannten Punkte erst in der nächsten Legislaturperiode behandelt werden.

Auf Grund dieser Tatsachen können wir von Seiten der politisch Verantwortlichen kein wirkliches Engagement, geschweige denn ein Konzept für eine zügige bundesweite Umsetzung der IK erkennen. Eher befürchten wir eine Verschleppung von Jahr zu Jahr ohne wirkliche Ergebnisse, während die Lage für Frauen und Kinder immer bedrohlicher wird.

Die gemeinsame Petition des Politischen Runden Tisches der Frauen Magdeburg und des Frauenpolitischen Runden Tisches Halle zur Umsetzung der IK in Sachsen-Anhalt, die am 18.03.2021 vor dem Petitionsausschuss des Landtages verhandelt wurde, führte ebenfalls zu keinem gewünschten Ergebnis.

Es kann nicht sein, dass die Umsetzung eines von der Bundesregierung verabschiedeten geltenden Gesetzes von Fraueninitiativen/Frauenverbänden mühselig in jedem einzelnen Bundesland erkämpft werden muss.

Wir bitten die Landesfrauenräte, sie mögen in einem gemeinsamen Statement an die Bundesregierung der Forderung nach einer zügigen bundeseinheitlichen Umsetzung der IK auf allen Ebenen in höchster Priorität Nachdruck verleihen.

Die Bundesregierung möge ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

4) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Besetzung und Weisungsunabhängigkeit der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik Sachsen-Anhalt“

Der Landesfrauenrat setzt sich gemeinsam mit der LAG der komm. Gleichstellungsbeauftragten für eine zeitnahe Besetzung der Stelle der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik in Sachsen-Anhalt ein, die wie in anderen Bundesländern auch (z.B. Land Brandenburg) zukünftig weisungsunabhängig tätig ist und dem Landtag oder der Staatskanzlei zugeordnet wird. Die Stelle ist mit den notwendigen materiellen und personellen Mitteln auszustatten.

Begründung:

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen in Sachsen-Anhalt entsprechend Artikel 34 der Landesverfassung gefördert, insbesondere zur Verbesserung ihrer sozialen und beruflichen Situation und ihrer gesamten Entwicklung. Gefördert wird ebenso die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Für die Umsetzung des Artikel 34, der auch die Beseitigung bestehender Nachteile ausgleichen muss, ist eine zeitnahe Besetzung der Stelle der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik dringend notwendig sowie die Anbindung an den Landtag oder die Staatskanzlei.

Im Frauenfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist vorgeschrieben, dass die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der oberen Verwaltungsbehörden sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 FrFG LSA weisungsfrei/ unabhängig tätig sind. Dieses muss auch zukünftig für die Landesbeauftragte von Sachsen-Anhalt gelten.

In anderen Bundesländern bestehen gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Landesgleichstellungsbeauftragten. An diesen kann sich auch Sachsen-Anhalt orientieren.

Im Land Brandenburg z.B. ist seit Juni 2020 die Gleichstellungsbeauftragtenstelle des Landes neu besetzt. Grundlage ist die Umsetzung des § 19b Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – Aufgaben und Rechte der Landesgleichstellungsbeauftragten:

„(1) Die Landesgleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die nach diesem Gesetz und die nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestellten Gleichstellungsbeauftragten sowie alle Dienststellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten einer obersten Landesbehörde und der Leitung der Dienststelle kann sie beratend hinzugezogen werden. Sie ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.“

„(2) Die Landesgleichstellungsbeauftragte trägt dazu bei, die Öffentlichkeit über die Gleichstellung von Frauen und Männern zu informieren. Sie kooperiert mit Frauenverbänden und anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen.“

(Quelle: Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

5) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Schulgeldfreie Ausbildung in Gesundheits- und Erziehungsberufen“

Der Landesfrauenrat unterstützt den zur 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020 (26.11.2020) gefassten Beschluss einer notwendigen schulgeldfreien Ausbildung als wichtige Maßnahme zur Fachkräftesicherung. Dieser Beschluss beschränkt sich auf die Gesundheitsberufe und sollte durch Beschluss der Mitgliederversammlung um die Forderung das Schulgeld auch in den Erziehungsberufen abzuschaffen, erweitert werden. Die Landesregierung soll aufgefordert werden, die notwendigen Haushaltsmittel dafür einzustellen bis eine Finanzierungsgrundlage auf Bundesebene sichergestellt werden kann.

Begründung

In den Erziehungsberufen sind ca. 90 Prozent der Beschäftigten Frauen (Statistik Agentur für Arbeit). In den Gesundheitsberufen ca. 76 Prozent (Statistisches Bundesamt).

Eine gute und qualitativ hochwertige Betreuung unserer Kinder bzw. der Patient*innen kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn bedarfsgerecht Fachkräfte ausgebildet werden. Dabei ist von großer Bedeutung, dass ein Zugang zur Ausbildung ohne finanzielle Hürden möglich ist, um ausreichend junge Menschen für einen Ausbildungsberuf im Erziehungs- und Gesundheitsbereich zu gewinnen. Das Schulgeld und vergleichbare Zahlungen, die von den Auszubildenden für die Ausbildung zu zahlen sind, müssen deshalb abgeschafft werden. Zudem sind es insbesondere Mädchen und junge Frauen, welche diese finanzielle Belastung für ihre Ausbildung zu tragen haben.

6) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Kostenfreie Hygieneprodukte“

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt setzt sich gegenüber der Landesregierung für die Bereitstellung Hygieneprodukte unter anderem in den Bildungseinrichtungen, Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und in Einrichtung des öffentlichen Lebens des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Begründung

Seit einigen Jahren gibt es die Forderung freie Menstruationsprodukte an Bildungseinrichtungen, aber auch auf öffentlichen Toiletten zu etablieren. Insbesondere Bildungseinrichtungen, in denen Schülerinnen und Studentinnen oftmals ihre erste Periode bekommen, sollen Orte sein, in denen für diese Fälle ausreichend Menstruationsprodukte zur Verfügung stehen. Da das Thema Menstruation bis heute gesellschaftlich leider immer noch sehr tabuisiert wird ist eine offene Diskussion zu diesem Thema schwer zu etablieren.

Auf dem Campus für Medizin ist die Diskussion für freie Menstruationsprodukte so weit, dass das Projekt viele Verantwortliche davon überzeugen konnte, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, Periodenprodukte zur freien Verfügung bereitzustellen. Eine Startfinanzierung für die Projektidee kostengünstige Hygienespender herzustellen, konnte über den Fachschaftsrat erwirken. Das größte Problem, auf welches sehr viele interessierte Bildungseinrichtungen stießen, ist, dass es keine bezahlbaren hygienischen Spender für die Periodenprodukte gibt. Daher haben sich die Studierenden dazu entschieden eigene Spender zu entwickeln und diese fertigen zu lassen, die an am Campus angebracht werden.

7) Beschluss zum Antrag Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland (auf Beschluss der Frauenvollversammlung der EKM) „Verbesserung der Geburtshilfe durch Errichtung eines nationalen Geburtshilfegipfels“

Die Delegiertenversammlung des LFR Sachsen-Anhalt setzt sich gegenüber den o.g. Landtagsfraktionen für die Forderung des „Arbeitskreises Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V.“ (AKF) nach einem planvollen politischen Vorgehen auf Bundes- und Länderebene durch Errichtung eines nationalen Geburtshilfegipfels ein, um eine Verbesserung in der Geburtshilfe in Deutschland zu erzielen.

Diese Forderung umfasst u.a. die Ausrichtung der Geburtshilfe nach den Bedürfnissen von Gebärenden, Kindern und Eltern sowie die bessere Aufklärung und Betreuung rund um den Geburtsvorgang. Damit verbunden ist das Eintreten für Fortbildung, Kooperation und eine bedarfs- und leistungsgerechte Vergütung aller am Geburtsprozess beteiligten Professionen, das Eintreten gegen eine Pathologisierung von Geburt und gegen die Schließung von Geburtsstationen.

Begründung

Auf den Geburtsstationen in deutschen Krankenhäusern herrschen Notstände, Hebammen berichten von mangelnder Versorgung der Schwangeren und Wöchnerinnen, Ärzt*innen klagen über unzumutbare Arbeitsbedingungen, Gebärende und Neugeborene erleiden Spätfolgen durch traumatisierende, übergriffige und entmündigende Geburtsverläufe.

Geburt im natürlichen Prozess gilt heute als unvorhersagbares Risiko, verbunden mit einem hohen Kosten- und Ressourcenfaktor. Beschleunigte Geburtsverläufe sind kostengünstiger und so werden während des Geburtsvorganges Maßnahmen ergriffen, die teilweise medizinisch nicht notwendig sind. Im Jahr 2017 (rund 785.000 Geburten) wurden bundesweit im Schnitt nur 8,2% der Gesamtgeburten ohne Eingriffe vorgenommen (Wehenmittel, Anästhesie, Kaiserschnitt, Kristellern...). Dabei hat Mitteldeutschland, im Bundesvergleich, die geringste Kaiserschnitttrate. Die Eingriffe unter der Geburt verlaufen für Frauen oft traumatisierend und hinterlassen physiologische und psychologische Spät- und Langzeitfolgen.

Damit wir eine Verbesserung in der Geburtshilfe in Deutschland erzielen, bedarf es eines gezielten politischen Vorgehens auf Bundes- und auf Länderebene. Um solches zu erreichen hat der AKF ein Strategiepapier zum Thema Geburtshilfe in Deutschland verfasst. Das Strategiepapier umfasst acht Forderungen zur Verbesserung der Situation von Gebärenden. „Geburt ist nicht automatisch ein medizinisches Risiko, sondern ein natürlicher Vorgang“, so Ulrike Hauffe. Die beteiligten Mitglieder des Runden Tisches Elternwerden des AKF gehören verschiedenen Professionen an und sind Akteur*innen zum Thema „Gesundheit rund um die Geburt“. Elterninitiativen, Hebammenverbänden, Ärzteschaft, Geburtsvorbereitung und Wissenschaft sehen einen dringenden Handlungsbedarf in der Auseinandersetzung in der Versorgung und Begleitung der Schwangeren während der Geburt.

Wir möchten mit der Unterstützung der Forderung für einen nationalen Geburtshilfegipfel die politischen Parteien in die Verantwortung nehmen.

Die Forderungen des AKF für einen nationalen Geburtshilfegipfel im Einzelnen:

Das Nationale Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“, mit seiner Orientierung an der Salutogenese und den individuellen Bedarfen von Frau, Kind und Familie, wird Handlungsgrundlage in der geburtshilflichen Versorgung.

Die Frau und über sie auch das Kind werden als rechtliche Souveräne in der Geburtshilfe anerkannt. Die sich häufenden Beschwerden von Müttern über traumatisierende Behandlungen und deren Langzeitfolgen werden systematisch erfasst. Ihnen wird mit strukturellen Maßnahmen begegnet.

Geburtshilfe wird bedarfsgerecht und leistungsgerecht vergütet. Die Fallpauschalen des DRG- Systems (Diagnosis Related Groups) werden für Geburtshilfe abgeschafft oder modifiziert.

Die Kooperation aller Berufsgruppen rund um die Geburt wird verbessert. Die Schwangerenvorsorge durch Frauenärzt*innen und durch Hebammen wird gesichert und rechtliche Unschärfen werden geklärt.

Die praktische Aus- und Weiterbildung aller an der geburtshilflichen Versorgung beteiligten Berufsgruppen, insbesondere aber die Facharztausbildung, wird gezielt auf die physiologische Geburt ausgerichtet. Eine in weiten Teilen berufsübergreifende Aus- und Weiterbildung wird auf den Weg gebracht.

Die Haftpflichtsituation in der Geburtshilfe wird für alle Berufsgruppen neu geregelt. Qualitätszirkel werden mit allen Beteiligten (Fachpersonal und Eltern) auf Augenhöhe etabliert.

8) Beschluss zum Antrag des Vorstandes Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. „Gleichstellung voranbringen“

Die regierungstragenden Parteien und Fraktionen werden aufgefordert, folgende Forderungen in die Koalitionsvereinbarungen und in das Regierungsprogramm der 8. Wahlperiode aufzunehmen:

1. Kontinuierliche Fortschreibung und Umsetzung des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt, in dem verbindliche abrechenbare Maßnahmen festgelegt werden.
2. Wiederbesetzung der Stelle einer Landesbeauftragten für Gleichstellung und Frauenpolitik (LBGF) mit höchster Anbindung, weisungsfrei sowie personeller und finanzieller Ausstattung, zur Unterstützung der Landesregierung bei der Durchsetzung des Verfassungsauftrages zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und der Beseitigung bestehender Nachteile.
3. Dem Förderprinzip von Art. 34 der Landesverfassung folgend, Änderungen des Wahlgesetzes und gegebenenfalls weiterer Gesetze vorzunehmen, um die gleiche Verteilung von Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern auf Landes- und kommunaler Ebene auf Frauen und Männern zu realisieren. Eine verbindliche Quotierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter, Aufsichtsräte oder weiterer Entscheidungsgremien mit Frauen in Höhe von 50 Prozent ist festzuschreiben.
4. Eine gesetzliche Regelung zur geschlechtergerechten Verteilung aller öffentlichen Mittel (ggf. in der Landesverfassung) zu schaffen.
5. Schaffung geeigneter Maßnahmen um den Schutz vor Hasskriminalität zu verbessern.
6. Fortschreibung und Weiterentwicklung von Maßnahmen für die Schaffung von ausreichend und existenzsichernden Arbeitsplätzen für Frauen. Entgeltgleichheit als ein Vergabekriterium in das Landesvergabegesetz aufnehmen.
7. Weiterführung bestehenden Beratungsangebote zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz in Sachsen-Anhalt.
8. Schutz und Hilfe bei Gewalt sicherzustellen. Eine bundesweit einheitliche, einzelfall-, tagessatzunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenschutzhäuser umzusetzen. Die dringend notwendige Etablierung von Hilfe und Unterstützung von Gewalt mitbetroffenen Kindern, einschließlich sozialpädagogischer Fachkraft in den Frauenschutzhäusern initiieren.
9. Das Hilfesystem (Fachberatungsstellen) für Frauen und ihre Kinder, die von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt bedroht und/oder betroffen sind, auszubauen (Bsp.: angemessene Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln, Personalstelle Hauswirtschaft FSH, langfristige Finanzierungssicherheit, tarifgerechte Entlohnung, Finanzierung barrierefreier Zugänge etc.). Umsetzung Istanbul-Konvention in einem eigenständigen Programm.
10. Einführung eines Operativen Opferschutzes in der Polizei in Sachsen-Anhalt und dessen bedarfsgerechter Finanzierung und personellen Ausstattung forcieren.